

**Beantwortung des Fragenkatalogs
der Bundesvereinigung
der kommunalen Spitzenverbände
vom 20.06.2012**

Zu Frage 1)

Betriebsstättenbegriff: „Eigenständiger Zweck“

Unter dem Begriff der „zusammenhängenden Raumeinheiten“ verstehen wir sowohl mehrere Raumeinheiten auf einem Grundstück (auch innerhalb eines Gebäudes) als auch auf zusammenhängenden Grundstücken belegene Raumeinheiten.

Allein der Umstand, dass mehrere Raumeinheiten auf einem Grundstück oder auf zusammenhängenden Grundstücken vorhanden sind, reicht nach der Gesetzesbegründung ausdrücklich zur Annahme eines einheitlichen Zweckes nicht aus. Vielmehr können nach dem Willen des Gesetzgebers mehrere Raumeinheiten desselben (hier kommunalen) Inhabers auf einem Grundstück oder auf zusammenhängenden Grundstücken nur dann als eine Betriebsstätte gezählt werden, wenn die Raumeinheiten insgesamt zum „gleichen Zweck“ genutzt werden (vgl. Begründung zum Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag, Landtag Rheinland-Pfalz, Drs. 16/188 S. 26; Landtag Baden-Württemberg, Drs. 15/197 S. 46f). Der Begriff des „gleichen Zwecks“ ist deshalb entsprechend der Gesetzesbegründung auch im Rahmen von § 6 Abs. 1 Satz 2 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) zu berücksichtigen. Eine fehlende Konkretisierung des Zweckbegriffs ist entgegen Ihrer Auffassung dabei jedoch nicht gegeben. Es handelt sich um einen sog. unbestimmten Rechtsbegriff, den der Gesetzgeber immer dann verwenden darf, wenn eine weitere Konkretisierung des Begriffs nur im Rahmen der Rechtsanwendung auf einen bestimmten Sachverhalt möglich ist. Die Verwendung derartiger unbestimmter Rechtsbegriffe ist unzweifelhaft vom verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz gedeckt.

Der Begriff des gleichen Zweckes kann folglich erst im Rahmen der Anwendung auf den jeweiligen Einzelfall definiert werden, was durch die Vielzahl der – sowohl im kommunalen als auch im sonstigen nicht privaten Bereich – möglichen Betätigungsfelder und Aufgabenbereiche verdeutlicht wird. Insoweit sind die seitens des SWR in dem von ARD, ZDF und Deutschlandradio bereitgestellten Informationsblatt für Behörden dargelegten Differenzierungskriterien (Unterscheidung verschiedener Zwecke danach, ob in den Räumlichkeiten reine Verwaltungstätigkeiten ausgeübt werden oder ob es sich um Räumlichkeiten von selbstständigen öffentlichen Einrichtungen der Daseinsvorsorge handelt) hier als Auslegungshilfe zu verstehen, um eine Einordnung des Zweckbegriffs und eine Einordnung des jeweils vorliegenden Sachverhalts zu ermöglichen.

Zu Frage 2)

Landesmitarbeiter (Lehrpersonal) an kommunalen Betriebsstätten (Schulen)

Die Lehrenden an Schulen als kommunalen Betriebsstätten sind Beschäftigte der Betriebsstätte „Schule“. Daran ändert auch nichts, dass die Beamten- bzw. Arbeitsverhältnisse zum Land bestehen. Die Ernennung zu Landesbeamten ist von der Zuweisung zur Dienststelle und Betriebsstätte zu trennen. Die Zuordnung der Lehrer zu ihrem Dienstherrn oder Arbeitsvertragspartner kommt nicht in Frage: Eine Dienststelle „Bundesland X“ gibt es nicht, ein Bundesland kann selbst weder Dienststelle noch Betriebsstätte sein. Dies deckt sich mit dem Grundgedanken des nach Mitarbeitern gestaffelten Rundfunkbeitrags, dass sich die Rundfunknutzung und der daraus resultierende kommunikative Nutzen in der jeweiligen Betriebs-

stätte realisiert. Nach diesem Grundsatz müssen die von den Ländern beschäftigten Lehrer der von der jeweiligen Kommune betriebenen Schule zugeordnet werden, weil sich der kommunikative Nutzen dort realisiert und - je nach Anzahl der beschäftigten Mitarbeiter – intensiviert (vgl. Begründung zum Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag, Landtag Rheinland-Pfalz, Drs. 16/188 S. 23; Landtag Baden-Württemberg, Drs. 15/197 S. 42).

Von der Zurechnung der Lehrkräfte an die Schulen ist der Gesetzgeber auch selbst ausgegangen, als er die Schulen durch § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 RBStV speziell privilegierte: Die darin erfolgende Deckelung des Rundfunkbeitrags auf höchstens einen Beitrag macht nur dann Sinn, wenn die Lehrer in die ansonsten geltende Mitarbeiterstaffel einbezogen sind. Wären sie von vornherein gar nicht mitzuzählen, so blieben an der Schule nur die städtischen Angestellten übrig, in der Regel also nur der Hausmeister und die Sekretärinnen, so dass für die Schulen ohnehin nur maximal ein Beitrag zu zahlen wäre. Ohne die Hinzurechnung der Lehrer zur Betriebsstätte Schule hätte es für eine spezielle Privilegierung durch § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 RBStV mithin keine Veranlassung gegeben. Auch hätte es in der Gesetzesbegründung keiner Ausführungen zu Leiharbeitnehmern bedurft, wenn dies nicht eine Ausnahme von der grundsätzlichen Regelung darstellte.

Leiharbeitnehmer und Lehrkräfte an Schulen sind auch nicht vergleichbar, da die Zuweisung der Lehrer an ihre Schule etwa grundsätzlich auf Dauer angelegt ist, während die Leiharbeitnehmer – wie § 1 Abs. 1 Satz 2 AÜG ausdrücklich konstatiert – nur vorübergehend an den Entleiher überlassen werden. Eine analoge Anwendung der von Ihnen zitierten Passagen in der Gesetzesbegründung scheidet daher sowohl mangels planwidriger Regelungslücke als auch wegen fehlender vergleichbarer Interessenlage aus. Durch die Berücksichtigung von Landespersonal bei der Berechnung der Betriebsstättengröße werden die Kommunen auch nicht benachteiligt. Aufgrund § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 RBStV haben Schulen maximal einen Rundfunkbeitrag zu entrichten.

Zu Frage 3)

Zuordnung von Beschäftigten mit mehreren Einsatzorten

Es ist zutreffend, dass hinsichtlich der Zuordnung von Beschäftigten, die wechselnd an mehreren Einsatzorten tätig sind, auf Seiten des Beitragsschuldners (hier der Kommunen) ein gewisser Beurteilungsspielraum besteht. Die Zuordnung sollte dabei jedoch immer den tatsächlichen Beschäftigungsort der Mitarbeiter möglichst genau widerspiegeln. Grund hierfür ist, dass der Umfang einer möglichen Rundfunknutzung in Betriebsstätten mit mehr Beschäftigten höher ist als in Betriebsstätten mit niedrigerer Beschäftigtenzahl. Nach dem Willen des Gesetzgebers muss sich die Zuordnung der Beschäftigten daher am Grad des möglichen kommunikativen Nutzens orientieren und somit möglichst genau entsprechend den tatsächlichen Umständen erfolgen.

Die Zuordnung hat sich deshalb zunächst daran zu orientieren, an welcher Betriebsstätte der (insbesondere zeitliche) Schwerpunkt der Tätigkeit eines Mitarbeiters liegt. Bei überwiegendem Einsatz an einer bestimmten Betriebsstätte und nur gelegentlichem Tätigwerden an anderen Betriebsstätten, ist der Beschäftigte daher ersterer zuzuordnen.

Lässt sich jedoch keine eindeutige Zuordnung nach dem Schwerpunkt der Tätigkeit vornehmen, so kann der Inhaber die Beschäftigten entweder dem Verwaltungssitz bzw. der Zentrale zuordnen oder – als ultima ratio – die Gesamtzahl der Beschäftigten auf die Anzahl der

Betriebsstätten verteilen. Der Vorrang des tatsächlichen Tätigkeitsortes ist dabei jedoch immer zu beachten.

Zu Frage 4)

Beschäftigten-Definition

a) Midi-Jobber

Richtig ist, dass geringfügig Beschäftigte (sog. Minijobber auf 400-Euro-Basis) vom Gesetzgeber in der amtlichen Gesetzesbegründung (Begründung zum Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag, Landtag Rheinland-Pfalz, Drs. 16/188 S. 27; Landtag Baden-Württemberg, Drs. 15/197 S. 47) ausdrücklich vom Begriff des Beschäftigten ausgenommen wurden. Eine solche explizite Erwähnung war erforderlich, da in diesen Fällen nicht per se von einer nicht sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung gesprochen werden kann, da der Arbeitgeber hier pauschal Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten hat, jedoch das geringfügige Beschäftigungsverhältnis für den Mitarbeiter selbst sozialversicherungsfrei ist. Der Gesetzgeber wollte jedoch die Fälle der geringfügigen Beschäftigung, in denen der Beschäftigte selbst keine Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten hat, im Rahmen des RBStV unberücksichtigt lassen, um Verwaltungsaufwand insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen zu minimieren.

Im Hinblick auf die ausdrückliche Nennung der sog. Minijobber, hat der Gesetzgeber die sog. Midijobber (Mitarbeiter in der sog. Gleitzone bis 800 €) hingegen bewusst unerwähnt gelassen, da hier die Sozialversicherungspflichtbeiträge nicht mehr komplett allein vom Arbeitgeber, sondern anteilig auch vom Arbeitnehmer zu tragen sind. Diese Mitarbeiter sind daher im Rahmen des RBStV als Beschäftigte voll anzurechnen.

b) Beschäftigte in der Freistellungsphase der Altersteilzeit

Beschäftigte, die sich im Rahmen des sog. Blockmodells in der Freistellungsphase der Altersteilzeit befinden, zählen als sozialversicherungspflichtige Beschäftigte i. S. d. § 6 Abs. 4 RBStV. Trotz Freistellung von der Arbeitsleistung besteht bis zum endgültigen Ausscheiden weiterhin ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis (vgl. auch Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, Urteil vom 24.09.2008 – B 12 KR 27/07 R). Die betroffenen Beschäftigten sind daher bei der Einordnung in die Staffel nach § 5 Abs. 1 S. 2 RBStV mit zu berücksichtigen. Eine Unterscheidung danach, ob ein Beschäftigter tatsächlich in einer Betriebsstätte seines Arbeitgebers vor Ort anwesend ist oder nicht, hat der Gesetzgeber bewusst nicht getroffen, da dies im Massenverfahren des Beitragseinzug nicht handhabbar gewesen wäre. Es wurde daher das ohne größeren Verwaltungsaufwand objektiv feststellbare Kriterium der Sozialversicherungspflicht herangezogen.

c) Berechnung des Beschäftigten-Jahresdurchschnitts

Für die Einordnung in die Staffel nach § 5 Abs. 1 S. 2 RBStV ist der Jahresdurchschnitt der Beschäftigten maßgeblich. Der Jahresdurchschnitt des vorangegangenen Kalenderjahres ist dabei gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 Hs. 1 RBStV jeweils bis zum 31. März eines jeden Jahres anzuzeigen. Selbstverständlich ist die Errechnung eines Durchschnitts rechnerisch nur bei Zugrundelegung von mehreren Einzelwerten möglich. Um die Berechnungsmethode klarzustellen, werden die Rundfunkanstalten daher auch in ihren derzeit in der Entstehung befindli-

chen Satzungen nach § 9 Abs. 2 S. 1 RBStV eine entsprechende Regelung aufnehmen. Der zu ermittelnde Jahresdurchschnitt soll danach der zwölfte Teil (Divisor 12) der Summe aus den Zahlen der am jeweiligen Monatsende des vorangegangenen Kalenderjahres Beschäftigten sein. Mit anderen Worten:

Summe der monatlichen Beschäftigtenanzahl (Januar + Februar + März + etc.) : 12 = Beschäftigtenjahresdurchschnitt.

In der amtlichen Gesetzesbegründung (Begründung zum Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag, Landtag Rheinland-Pfalz, Drs. 16/188 S. 27; Landtag Baden-Württemberg, Drs. 15/197 S. 48) wollte der Gesetzgeber lediglich zum Ausdruck bringen, dass vom Betriebsstätteninhaber nicht jeden Monat die Beschäftigtenanzahl ermittelt und gemeldet werden muss. Um den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten, genügt dies einmal jährlich.

Zu Frage 5)

Privilegierungstatbestände für Kraftfahrzeuge

a) Kfz-Abgeltungsregelung des § 5 Abs. 3 S. 2 RBStV

aa) Geltung unabhängig von der Beschäftigtenanzahl?

Die Beitragspflicht für Betriebsstätten privilegierter Einrichtungen nach § 5 Abs. 3 S. 1 RBStV ist auf höchstens einen Beitrag gedeckelt. Einrichtungen, die weniger als neun Beschäftigte haben zahlen nur ein Drittel. Unabhängig davon, ob eine beitragspflichtige privilegierte Einrichtung im Einzelfall ein Drittel oder einen vollen Beitrag schuldet, sind damit stets nach S. 2 alle auf die Einrichtung zugelassenen Kraftfahrzeuge abgegolten.

bb) „Auf die Einrichtung zugelassene Kraftfahrzeuge“ i.S.d. § 5 Abs. 3 S. 2 RBStV

Nach § 5 Abs. 3 S. 2 RBStV ist mit Zahlung des auf höchstens einen Beitrag gedeckelten Betriebsstättenbeitrags bei privilegierten Einrichtungen nach § 5 Abs. 3 S. 2 RBStV auch die Beitragspflicht für alle auf die Einrichtung zugelassenen Kraftfahrzeuge abgegolten. Nach dem Gesetzeswortlaut ist jedoch für ein Eingreifen dieser umfassenden Abgeltungsregelung zwingend erforderlich, dass die jeweiligen Fahrzeuge auf die Einrichtung selbst (als selbstständigen Rechtsträger) zugelassen sind. Eine Anwendung der Abgeltungsregelung auch in Fällen, in denen die Fahrzeuge nicht auf die Einrichtung, sondern auf die Kommune zugelassen sind, ist daher angesichts des klaren Gesetzeswortlauts nicht möglich.

Ein Betriebsstätteninhaber, der sowohl über reguläre Betriebsstätten als auch über solche privilegierter Einrichtungen verfügt (z. B. Kommunen), kann jedoch – unbeschadet der Abgeltungsregelung des § 5 Abs. 3 S. 2 RBStV – stets jeweils pro Betriebsstätte seiner Einrichtungen ein auf ihn zugelassenes Kfz nach der allgemeinen Frei-Kfz-Regelung des § 5 Abs. 2 S. 2 RBStV abziehen. Dabei ist nicht notwendig, dass das jeweilige Fahrzeug auch zu Zwecken der Einrichtung genutzt wird. Durch diese Berücksichtigung jeweils eines Frei-Kfz bei sämtlichen Betriebsstätten – auch bei solchen, die selbst über gar keine Kraftfahrzeuge verfügen – wird das Nichteingreifen der umfassenden Abgeltungsregelung des § 5 Abs. 3 S. 2 RBStV bei Zulassung von Einrichtungs-Kfz auf die Kommune zumindest teilweise wieder kompensiert.

b) Frei-Kfz-Regelung des § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 RBStV

Sowohl im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag selbst (dort § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 2), als auch in der amtlichen Gesetzesbegründung (Begründung zum Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag, Landtag Rheinland-Pfalz, Drs. 16/188 S. 24; Landtag Baden-Württemberg, Drs. 15/197 S. 43) wird ausdrücklich genannt, dass nicht nur Fahrzeuge die zu gewerblichen Zwecken, sondern auch Fahrzeuge, die zu einer anderen selbstständigen Erwerbstätigkeit oder zu gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken des Inhabers genutzt werden, von der Beitragspflicht umfasst sein sollen. Wie im bisherigen Rundfunkgebührenstaatsvertrag (dort § 5 Abs. 2 S. 1 RGebStV), sollte jede Nutzung zu nicht ausschließlich privaten Zwecken erfasst werden. Der Gesetzgeber hat lediglich der besseren Lesbarkeit halber in der von Ihnen zitierten einzelnen Textpassage der amtlichen Gesetzesbegründung darauf verzichtet, hier nochmals alle Zwecke gesondert aufzuführen.